



Der Minister

22. Juni 2021

Seite 1 von 4

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5371

A18

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 23. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der AfD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Wunschprojekt Stromtrasse A-Nord und Converter – Aktueller Stand, technische Schwierigkeiten und Widerstand der Bürger**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

„Wunschprojekt Stromtrasse A-Nord und Converter – Aktueller Stand, technische Schwierigkeiten und Widerstand der Bürger“

Mit der Antwort auf die Große Anfrage 24 (GA 24) der Fraktion der AfD vom 13. Juli 2020 „Sachstand „Windstrom“anbindung NRW und „Windstrom“verbindung durch NRW hindurch“ (Drs. 17/10189) hatte die Landesregierung den Landtag umfassend über das Vorhaben A-Nord inklusive Converter unterrichtet.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die Landesregierung in ihrem nachfolgenden Bericht auf den aktuellen Stand.

Wie in der Antwort auf die GA 24 ausgeführt, kann der aktuelle Stand zum Vorhaben A-Nord auch auf der Internetseite der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Bundesnetzagentur (BNetzA), (<https://www.netzausbau.de>) sowie auf der Internetseite der Vorhabenträgerin (<https://a-nord.amprion.net>) fortlaufend ermittelt werden.

Wie in der Antwort zur GA 24, Seite 4, letzter Absatz, und Seite 5, Absätze 1 und 2, angegeben, ist die BNetzA die zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde für den A-Nord. Das Verfahren richtet sich nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Danach führt die BNetzA für den A-Nord zunächst ein Bundesfachplanungsverfahren und danach ein Planfeststellungsverfahren durch. Wie in der Antwort zur GA 24 erläutert, hatte die Vorhabenträgerin am 30. April 2020 die sogenannten § 8 NABEG-Unterlagen für alle vier Bundesfachplanungsabschnitte A, B, C und D des A-Nord vorgelegt. Diese Bundesfachplanungsverfahren sind zwischenzeitlich abgeschlossen bzw. stehen vor dem Abschluss. Laut BNetzA (Quelle: <https://www.netzausbau.de>; Abruf 15.06.2021) wurde im

- Abschnitt A (Niedersachsen) das Bundesfachplanungsverfahren mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vom 25. Februar 2021 abgeschlossen,
- Abschnitt B (Niedersachsen) die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG und der Erörterungstermin nach § 10 NABEG durchgeführt und steht nun der Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens nach § 12 NABEG an,

- Abschnitt C (Niedersachsen / Nordrhein-Westfalen) die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG und der Erörterungstermin nach § 10 NABEG durchgeführt und steht nun – laut BNetzA in Kürze – der Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens nach § 12 NABEG an,
- Abschnitt D (Nordrhein-Westfalen) das Bundesfachplanungsverfahren mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vom 31. Mai 2021 abgeschlossen.

Nach Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens folgt das Planfeststellungsverfahren, anschließend die Bauphase und abschließend die Inbetriebnahme. Planfeststellungsverfahren und Bau der Gleichstromverbindung A-Nord haben folglich noch nicht begonnen. Bisher wurde auf einer Länge von ca. 130 Kilometern der Trassenkorridor von 1.000 Meter Breite festgelegt. Für die übrigen ca. 170 Kilometer steht die Entscheidung der BNetzA noch aus. Innerhalb dieses Trassenkorridors wird später die Erdkabeltrasse im Regelfall mit einer Breite von ca. 24 Metern verlaufen.

Baumaßnahmen zur Errichtung der Höchstspannungsleitung dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden. Deshalb kann hierzu an dieser Stelle nicht berichtet werden. Losgelöst davon hat die BNetzA Kenntnisse grundsätzlicher (allgemeiner) Natur darüber, dass zur Vorbereitung des Antrags auf Planfeststellung von der Amprion GmbH als Vorhabenträger Probebohrungen durchgeführt werden.

Die anvisierte Gesamtinbetriebnahme des A-Nord ist nach dem aktuellen 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom der Übertragungsnetzbetreiber bis 2027 vorgesehen (siehe <https://www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplaene/netzentwicklungsplan-2035-2021>).

Die BNetzA weist darauf hin, dass sich das Vorhaben A-Nord und das Bundesfachplanungsverfahren durch ein hohes Maß an Komplexität auszeichnen, was bei der Zeitplanung zu berücksichtigen ist. In dem Verwaltungsverfahren sind vom Vorhabenträger auf der Grundlage z.B. des NABEG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfangreiche Untersuchungen, Kartierungen, Berichte und Unterlagen zu erstellen, von der Bundesnetzagentur zu prüfen und nach der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu bewerten. Wie aus der vorstehenden Auflistung der Verfahrensstände der vier Abschnitte ersichtlich ist, wurden in den zurückliegenden Monaten deutliche Fortschritte im Planungsverfahren bei der BNetzA erzielt.

Grundwasserstände haben laut Vorhabenträgerin zu keinen Verzögerungen geführt. Die BNetzA erklärt, dass die Grundwasserstände der Rheinquerung bei Rees bisher noch nicht verfahrens- und entscheidungserheblich gewesen seien. Wie in der Antwort zur GA 24 unter Nr. 21 bereits klargestellt, ist der Begriff der „Muffenhäuser“ irreführend. Es werden keine Muffenhäuser errichtet, jedoch an mehreren Stellen Unterflurschächte. Laut Angaben der Vorhabenträgerin hätte ein Eindringen von Grundwasser in die Unterflurschächte keinerlei Auswirkungen. Es ist davon auszugehen, dass die BNetzA auch diesen Aspekt im Rahmen ihres Zulassungsverfahrens überprüfen wird.

Wie in der Antwort auf die GA 24 (Vorbemerkung der Landesregierung sowie Antwort zu Frage 14) bereits erläutert, ist die BNetzA die zuständige Genehmigungsbehörde. Es ist folglich die Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Einwendungen aller tangierten Trägern öffentlicher Belange sowie aller betroffener Anwohner im Bundesfachplanungs- bzw. Planfeststellungsverfahren auf Basis des geltenden Rechtsrahmens abzuwägen. Das NABEG sieht mehrfache Beteiligungsmöglichkeiten der tangierten Träger öffentlicher Belange sowie aller betroffener Anwohner vor.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beim Rhein-Kreis Neuss für den südlichen Konverter ist aktuell noch anhängig. Der Bau des Konverters selbst erfolgt erst nach einer Genehmigung.

Der Respekt vor den förmlichen Bundesfachplanungsverfahren und Planfeststellungsverfahren für die Leitung bei der BNetzA sowie dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für den Konverter beim Rhein-Kreis Neuss gebietet es aus Sicht der Landesregierung zu diesen Protesten nicht Stellung bzw. keine Einflussnahme auf diese Verfahren zu nehmen.

Abschließend weist die Landesregierung darauf hin, dass für das Vorhaben A-Nord einschließlich Konverter als Vorhaben Nr. 1 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt wurden. Nach § 1 BBPIG ist die Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Es ist damit auch ein wichtiger Baustein für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit von Nordrhein-Westfalen mit Strom in der Zukunft.